

## ► BGH

**Keine Befristung der Durchsicht durch das Gericht**

| Der BGH lehnt eine Befristung der Durchsicht der Papiere durch den Ermittlungsrichter bzw. das nach § 98 Abs. 2 S. 2 StPO analog angerufene Gericht ab (20.5.21, StB 21/21, Abruf-Nr. 223233). |

Der Senat weist darauf hin, dass die Entscheidung, in welchem sachlichen und zeitlichen Umfang eine inhaltliche Durchsicht potenzieller Beweismittel nach § 110 StPO notwendig ist, dem Ermessen der StA obliegt. Die Rechtskontrolle durch den Ermittlungsrichter beschränke sich deshalb allein darauf, ob die StA im Entscheidungszeitpunkt die Grenzen des Ermittlungsermessens überschritten habe. Jedwede gerichtliche Entscheidung über einen Zeitpunkt, bis zu dem die Durchsicht eines vorläufig sichergestellten Gegenstands abgeschlossen sein muss (Befristung), stelle eine eigene Wertung des Ermittlungsrichters dar und greife unzulässig in den Ermessensspielraum der StA ein.

Eine – vom Gesetz nicht vorgesehene – zeitliche Befristung der vorläufigen Sicherstellung des hier betroffenen iPhone 7 schied daher aus. Wie der Ermittlungsrichter hat auch das nach § 98 Abs. 2 S. 2 StPO analog angerufene Gericht nur darüber zu entscheiden, ob zum Entscheidungszeitpunkt die vorläufige Sicherstellung des betreffenden Gegenstands für eine (weitere) Durchsicht zum Zwecke des Auffindens von Beweismitteln rechtmäßig ist. Eine eigenständige prognostische Bewertung des erforderlichen und verhältnismäßigen sachlichen und zeitlichen Umfangs noch ausstehender beziehungsweise möglicher weiterer Auswertungen ist dem Gericht – so die Sichtweise des BGH – versagt. (DR)

## ► EuGH

**Europäische Ermittlungsanordnung durch FA: weiter ungeklärt**

| Der EuGH hat die Frage, ob ein deutsches FA eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen darf, wegen prozessualer Unzulässigkeit der Vorlagefrage nicht entschieden. Die Sachfrage bleibt damit weiter ungeklärt (2.9.21, C-66/20, Abruf-Nr. 224744). |

Die StA Trient (Italien) hatte dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens die Frage vorgelegt, ob eine Europäische Ermittlungsanordnung, die vom FA für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Münster erlassen worden war, durch italienische Stellen vollstreckt werden muss. Hierzu weist der EuGH darauf hin, dass eine italienische StA nicht befugt sei, den EuGH im Wege der Vorabentscheidung anzurufen. Dies sei allein Gerichten vorbehalten. Die Sachfrage – ob FÄ Europäische Ermittlungsanordnungen erlassen dürfen – bleibt damit weiter ungeklärt.

**Beachten Sie** | Der Generalanwalt beim EuGH, M. Campos Sánchez-Bordona, hatte in seinen Schlussanträgen zur obigen Rechtssache C-66/20 zuvor herausgearbeitet, dass ein deutsches FA nicht selbstständig eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen darf (PStR 21, 146). (DR)



IHR PLUS IM NETZ

pstr.iww.de

Abruf-Nr. 223233

**Gesetz sieht keine zeitliche Befristung der Sicherstellung vor**



IHR PLUS IM NETZ

pstr.iww.de

Abruf-Nr. 224744



ARCHIV

Ausgabe 7 | 2021

Seite 146